

STORY

STORY

Nur zu ihrem Besten? Kindeswohl und Kinderrechte in historischer Perspektive

AGNES ANNA ARNDT

Über Kinderrechte wird häufig gesprochen, viel geschrieben und vorwiegend gestritten. Von besonders eklatanten Fällen ihrer Missachtung und Gefährdung erfährt man meist aus der Presse, so auch im Fall der hier vorgestellten, damals fünf- und sechsjährigen Jungen. Die Eltern – er Deutscher, sie Japanerin – trennten sich kurz nach der Geburt des jüngeren der beiden Söhne, die sowohl die deutsche als auch die japanische Staatsangehörigkeit besaßen. Es wurden mehrere gerichtliche Verfahren anhängig – darunter ein Scheidungs- und ein Umgangsverfahren –, bevor die Mutter schließlich einen Prozess einleitete, um die Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge zu erwirken und auf diese Weise mit den Kindern nach Japan umziehen zu können.

„Zum 31. Mai 2017“, und damit, so die Beurteilung des Oberlandesgerichts, noch vor der erstinstanzlichen Entscheidung über die Alleinsorge, „ist die Antragstellerin ohne Wissen des Antragsgegners und gegen dessen Willen unter Mitnahme von beiden Kindern nach Japan ausge-reist und dort zu ihren Eltern in deren Einfamilienhaus gezogen [...]“. Ihren neuen Aufenthaltsort habe sie zunächst geheim gehalten und erst „während des Beschwerde-verfahrens, im Juni 2018 [...]“¹ preisgegeben. „Der Vater“, so das Gericht weiter, habe in Japan in zwei Instanzen

erfolgreich – „ein Rückführungsverfahren nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen (HKÜ) geführt [...]. Der Tokyo High Court hat die Rückführung der Kinder im Jahr 2018 angeordnet. [...] Ein Vollstreckungsversuch scheiterte Anfang 2019 daran, dass die Entscheidung des High Court der Mutter nicht zugestellt werden konnte. Seit dem Verbringen der Kinder nach Japan hatte der Vater keinen Umgang mehr mit seinen Söhnen.“²

Dennoch entschied das Oberlandesgericht Brandenburg am 15. April 2020, der Mutter die elterliche Sorge für die beiden Jungen zu übertragen und den Beschluss des zuständigen Amtsgerichts, der zwischenzeitlich dem Vater das Sorgerecht zugesprochen hatte, wieder aufzuheben.³ Auf neuneinhalb Seiten führte der 4. Senat für Familiensachen aus, dass nicht die Vorwürfe der Eltern, die sich wechselseitig der Erziehungsunfähigkeit bezichtigten, maßgeblich für die Entscheidung seien: „Vorrangiger Entscheidungsmaßstab“, so das Gericht, sei „das Kindeswohl [...]“. Die ebenfalls zu beachtenden Elternrechte spielen demgegenüber eine nachgeordnete Rolle.“ Es ginge nicht darum, „widerrechtliche Kindesentführungen rückgängig zu machen, um die Durchführung des Sorgerechtsverfahrens am Ort des ursprünglichen gewöhnlichen Aufenthalts zu ermöglichen,

1 OLG Brandenburg, Urteil vom 15.04.2020 – 13 UF 162/17, Rn. 7, zitiert nach: openJur 2020, 38493 (unter <https://openjur.de/u/2253632.html>; 12.12.2022).

2 Ebd., Rn. 8.

3 Vgl. ebd., Rn. 28.

und auch nicht darum, dem Elternteil, dem die Kinder entzogen worden sind, zu ‚seinem Recht‘ an den Kindern zu verhelfen.“⁴ Vielmehr verlangten die „Bestimmungen in §§ 1671 Abs. 1 S. 2 Nr. 2, 1697a BGB [...] vom Gericht, diejenige Entscheidung zu treffen, die unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten dem Wohl des Kindes am besten entspricht [...], so schwerwiegend und tragisch die Entscheidung auch für den benachteiligten Elternteil“⁵ sein könne.

Das Gericht begründete seine Entscheidung unter anderem damit, dass die Mutter es „im Ergebnis langer Überlegungen und in Anspruch genommener psychologischer Beratungen“ abgelehnt habe, nach Deutschland zurückzukehren.

„Sollten die Kinder nach Deutschland zurückgeführt werden, werde sie in Japan bleiben. Vor dem Hintergrund ihrer in Deutschland gemachten traumatisierenden Erfahrungen mit dem Antragsgegner und der mangelnden Hilfe, die sie von Ämtern und Behörden erfahren habe, könne sie sich nicht vorstellen, die Kinder mit dem Vater gemeinsam [...]“⁶ großzuziehen. Dies wiederum schließe eine Rückführung der Kinder, die folgerichtig nicht nur ihr stabiles soziales Um-



Otto Dix Frau mit Kind. 1921 Öl auf Leinwand, 120 x 81 cm Albertinum | GNM, Gal.-Nr. 2935 © Foto: Albertinum | GNM, Staatliche Kunstsammlungen Dresden, Elke Estel

feld, sondern auch ihre Hauptbezugsperson verlieren würden, in ihr Heimatland aus.“⁷

Zuvor hatten die in zweiter Instanz zuständigen Richter „gewichtige Gesichtspunkte“ des Kindeswohls – „die Erziehungseignung der Eltern, die Bindungen des Kindes, die Prinzipien der Förderung und der Kontinuität sowie die Beachtung des Kindeswillens“ – sorgfältig „geprüft“ und gegeneinander „abgewogen“.⁸ Es wurden Stellungnahmen des Jugendamtes, des Verfahrensbeistandes der Kinder, eines Sachverständigen sowie des Internationalen Sozialen Dienstes einbezogen, die über das Lebensumfeld und die Betreuung der Kinder in Japan Auskunft gaben. Der „Erziehungsstil

beider Eltern“ war als „günstig“ und „feinfühlig“⁹ eingestuft worden. „Unter dem Gesichtspunkt der Bindungen“ lasse sich jedoch „ein Vorrang der Mutter feststellen“,¹⁰ der zweifellos durch die rechtswidrige Verbringung der Kinder in ihr Heimatland begünstigt wurde. Dort habe sie die Kinder zuletzt zweieinhalb Jahre allein betreut, infolgedessen der jüngere der beiden Jungen faktisch keine Bindung zu seinem Vater habe aufrechterhalten können, während der

4 Ebd., Rn. 45.

5 Ebd., Rn. 46.

6 Ebd., Rn. 36.

7 Ebd., Rn. 42 und 44.

8 Ebd., Rn. 47.

9 Ebd., Rn. 50.

10 Ebd., Rn. 54.

ältere der beiden noch auf frühere Bindungserfahrungen zurückgreifen könne, weil er immerhin über ein „inneres Bindungsmodell“¹¹ verfüge. Unter Berücksichtigung des „kindlichen Zeitbegriffs“ ließe dies auf die Mutter als Hauptbezugsperson schließen.

Was die Jungen selbst sagen würden, auch hinsichtlich ihres bevorzugten Wohnortes, habe gerichtlich nicht ermittelt werden können. Es hätte angesichts ihres „geringen Alters“ ohnehin keinen „ausschlaggebenden Anhaltspunkt“¹² liefern können. Vielmehr sprächen auch der „Gesichtspunkt der Kontinuität der Lebensumstände“ und die „Stetigkeit der personalen Beziehung(en)“¹³ für die dargelegte Entscheidung. „Die Beibehaltung ihres Lebensmittelpunktes in Japan“ würde die „Kontinuität im Hinblick auf personelle, kulturelle und räumliche Erziehungs- und Lebensbedingungen gewährleisten, während ein Wechsel nach Deutschland zu ihrem Vater, zu dem sie seit zweieinhalb Jahren keinen Kontakt haben durften, ihnen hohe Anpassungsleistungen abverlangen würde.“¹⁴

Mit der Veröffentlichung ihres Prozesses in den Medien und der darauffolgenden Debatte wurde der ursprünglich privat, dann juristisch und schließlich öffentlich geführte Konflikt der Familie zu einem politischen.¹⁵ Wer darf, wer soll, wer kann über das Wohl anderer Menschen entscheiden, zumal über jenes von Kindern? Warum wird überhaupt anhand der Kategorie „Kindeswohl“ entschieden? Welches Interesse hat der Staat daran, in das Wohl von Minderjährigen zu intervenieren? Und welche Möglichkeiten haben Richterinnen und Richter, Anwältinnen und Anwälte, Akteure der Jugendhilfe und nicht zuletzt die Kinder selbst, Begriffe wie „Kindeswohl“ zu interpretieren?

Unter anderem diesen Fragen widmet sich das am HAIT durchgeführte Projekt „Zu ihrem Besten? Kinderrechte, kulturelle Bildung und Demokratieerziehung in Europa seit 1924“,¹⁶ das aus Mitteln der Sächsischen Forschungsförde-

rung finanziert wird. Ausgehend von der Genfer Deklaration über die Rechte des Kindes,¹⁷ die gerade ihr 100-jähriges Bestehen feierte, analysiert das Forschungsprojekt die Entwicklung der Kinderrechte seit 1924 bis 2024 in ihren globalen, nationalen und lokalen Bezügen. Im Zentrum des Projektes steht die historische Auseinandersetzung mit dem zentralen Leitprinzip der globalen Kinderrechtsentwicklung – dem Kindeswohl, oder, wie es in der Originalfassung der 1989 verabschiedeten Kinderrechtskonvention steht, mit den „best interests of the child“.¹⁸ Denn anders als die Deklaration des Völkerbunds von 1924, auf die 1959 die Deklaration der Vereinten Nationen folgte, stellt die Kinderrechtskonvention einen Vertrag im Sinne von Art. 59 Abs. 2 des Grundgesetzes dar. Mit seiner Ratifizierung verpflichtete sich die Bundesrepublik Deutschland, die Konvention in nationales Recht zu überführen. „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden“ – so Art. 3 der Konvention – sei „das Wohl des Kindes [...] vorrangig zu berücksichtigen [...]“.¹⁹ Historisch stellt jedoch genau dies nicht nur die Kinder und Jugendlichen, sondern auch die Institutionen des Wohlfahrtsstaates in Deutschland und Europa vor erhebliche Herausforderungen.

Im deutschen Fall geht die Idee des Kindeswohls in das 19. Jahrhundert zurück. Bereits 1896 wurde der Begriff in das kurz darauf in Kraft tretende Bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen. Damit konnte der Staat auch in die von der Weimarer Reichsverfassung durch Art. 119–122, später dann in die von Art. 6 Absatz 1 des Grundgesetzes, verfassungsrechtlich geschützte Beziehung zwischen Eltern und Kindern eingreifen, wenn deren Wohl gefährdet war. Die rechtlichen Grundlagen für sozialpolitische Maßnahmen zur Abwendung von Kindeswohlgefährdungen lieferte bis zum Inkrafttreten des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) am

11 Ebd., Rn. 54.

12 Ebd., Rn. 59.

13 Ebd., Rn. 60.

14 Ebd., Rn. 61.

15 Vgl. Lisa Duhm, Herr Echternach gibt nicht auf. In: SPIEGEL Panorama (<https://www.spiegel.de/panorama/internationaler-sorgerechts-streit-herr-echternach-gibt-nicht-auf-a-b1a54c80-199b-44ef-8b42-6b8ca6b59526>; 3.3.2025).

16 Vgl. <https://hait.tu-dresden.de/ext/forschung/forschungsprojekt-8202>; 3.3.2025.

17 Vgl. Geneva Declaration of the Rights of the Child (<http://www.un-documents.net/gdrc1924.htm>; 3.3.2025).

18 Konvention über die Rechte des Kindes (https://www.unicef.de/_cae/resource/blob/194402/3828b8c72fa8129171290d21f3de9c37/d0006-kinderkonvention-neu-data.pdf; 3.3.2025).

19 Ebd., Art. 3, S. 10.

1. Januar 1991 das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG) von 1922, das 1961 novelliert und in Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) umbenannt worden war.²⁰ Eine Ausrichtung dieser Maßnahmen am „leiblichen, geistigen und seelischen Wohl“ der Minderjährigen wurde erst 1962 im § 78 des Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG) festgeschrieben. Was Kindeswohl jedoch konkret bedeutet, ist bis heute unklar und damit Gegenstand juristischer, aber auch gesellschaftspolitischer Auseinandersetzungen.

Das liegt zum einen daran, dass es sich bei dem Begriff des „Kindeswohls“ um einen sogenannten unbestimmten, das heißt auslegungsbedürftigen, nicht klar definierten Rechtsbegriff handelt. Zum anderen spiegeln sich in dem Terminus äußerst umkämpfte Ideen, Ideale und Imaginationen. Als Rechts- und zugleich über das Recht hinausweisender Fachbegriff dient das „Kindeswohl“ nicht nur Familienrichtern als Entscheidungsmaßstab bei der Vergabe von Umgangs-, Aufenthalts- und Sorgerechten. Unter Rückgriff auf das Konzept des „Kindeswohls“ werden auch Fragen der Bildungs- und der Teilhabegerechtigkeit, der Familien-, Sozial- und Asylpolitik verhandelt.²¹ Wichtigstes Anliegen des Begriffs ist der ethisch gewollte, aber juristisch schwer durchsetzbare Schutz von Kindern vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung. Vermehrte öffentliche Aufmerksamkeit erlangt das „Kindeswohl“ daher meist, wie im Fall der beiden kleinen Jungen, in Fällen seiner Gefährdung. Das grundsätzliche Verständnis darüber, was das „Wohl“ von Kindern ausmacht, unterliegt jedoch historischem Wandel, bildet vielfältige, oftmals widersprüchliche gesellschaftspolitische Interessen ab und gehört nach wie vor, jedenfalls in den Geschichtswissenschaften, zu einem Desiderat der Forschung.

Das Forschungsprojekt bietet erstmals einen historischen Einblick in die Sozial- und Kulturgeschichte des Kindeswohlkonzepts, indem es die deutsche Geschichte im 20. Jahrhundert über drei politische Systeme hinweg in

ihren globalen Verflechtungen ausleuchtet. Es zeigt, wann und warum die Idee des Kindeswohls etabliert wurde. Zugleich fragt es nach der Relevanz, der Ambivalenz und der Tragfähigkeit des Konzepts für die vergleichende Kindheits- und Transformationsforschung. Als staatliche Eingriffslgitimation einerseits, richterlicher Entscheidungsmaßstab andererseits war das Konzept des Kindeswohls – das zeigen erste Ergebnisse – Gegenstand komplexer juristischer Auseinandersetzungen, die phasenweise infrage stellten, „ob es sich beim ‚Kindeswohl‘ überhaupt um einen Rechtsbegriff mit normativem Gehalt oder aber um legislatives ‚Nicht-sagenwollen‘ handelt“.²² Sollte es um einen „Idealzustand vollständiger Interessenbefriedigung und -wahrung“²³ gehen – zumal wenn diese auch auf eine „Abwehr staatlicher Interventionen“²⁴ zielen könnten? Und wie verhielt sich das Prinzip des „Kindeswohls“ zum „elterlichen Recht“ am Kind und dem übergeordneten Interesse der Familie „an Privatheit und Selbstregulierung“?²⁵ Gerade die Auseinandersetzung um die Frage, ob deutsche Gerichte unter Rückgriff auf das „Kindeswohl“ überhaupt in der Lage seien, private Konstellationen und Konflikte zu beurteilen, verweist auf das verfassungsrechtliche Spannungsverhältnis zwischen dem Konzept des kindlichen Wohls, dem Staat und der Familie.

Das Studium bislang kaum berücksichtigter rechtshistorischer Quellen wird – so die These des Projektes – in zweierlei Hinsicht neue Einblicke eröffnen: Das Forschungsprojekt wird die deutsch-deutsche Geschichte im Bereich der Familienpolitik und des Familienrechts neu gewichten. Zugleich wird es die in der Kindheitsgeschichte zu Recht aufgeworfene Frage nach den zeithistorischen Stimmen der von den sozialstaatlichen Maßnahmen betroffenen Kinder neu aufgreifen und beantworten. In Fachzeitschriften, Buchbeiträgen und einer Monografie zur Geschichte des Kindeswohls in Deutschland werden die Ergebnisse des Projektes präsentiert.²⁶

20 Deutscher Bundestag, Empfehlung des Petitionsausschusses in seiner Sitzung am 26. November 2008 zur Petition die Situation von Kindern und Jugendlichen in den Jahren 1949 bis 1975 in der Bundesrepublik Deutschland in verschiedenen öffentlichen Erziehungsheimen betreffend, Berlin 2008 (http://www.gewalt-im-jhh.de/Runder_Tisch_-_Informationen_u/Empfehlung_Petitionsausschuss_26112008.pdf, S. 2, 3.3.2025).

21 Deutscher Bundestag, Kinderrechte im Asylverfahren. Zu den Anforderungen der UN-Kinderrechtskonvention und der EU-Grundrechte-Charta, WD 3 - 3000 - 264/19, 11. Dezember 2019, S. 1–8, hier 4.

22 Michael Coester, Das Kindeswohl als Rechtsbegriff. Die richterliche Entscheidung über die elterliche Sorge beim Zerfall der Familiengemeinschaft, Frankfurt a. M. 1983, S. 134.

23 Ebd., S. 134.

24 Ebd., S. 135.

25 Ebd., S. 135 f.

26 Vgl. Agnes Arndt, Kindeswohl. Eine Geschichte der politischen Ökonomie von Fürsorge in Deutschland seit 1896, Buchmanuskript 2025.